

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg15>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 15 (2009)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg15/145-168>

Rg **15** 2009 145 – 168

**Günter Frankenberg**

## Staat als Begriff und Vorstellung

## Abstract

The article reconstructs the visual representations of the state beginning with the frontispiece of Thomas Hobbes' *Leviathan* and its variations in »The Elements of Law«. While Hobbes' visual strategy is informed by a distrust of language, Michel Foucault departs from both this distrust as well as the fixation on sovereignty. His deconstruction of the representation paves the way for a democratic aesthetics. The need for symbols of political domination in the post-monarchic era is illustrated by three examples: the symbolizations of national unity, the parliamentary seating arrangements and the domed Berlin Reichstag as the architectural embodiment of the republican promise of transparency.

After this visit to the museum of modernity's pictures the text reintroduces the concept of the modern state. Hobbes' composite structure of the *Leviathan* reappears under the guise of a farewell to pre-constitutional composite concepts, such as a state under the rule of law, federal state or constitutional state.



# Staat als Begriff und Vorstellung\*

## 1. Hobbes und der Anfang des modernen Staates

Am Anfang der modernen Lehren vom Staat war Thomas Hobbes. Genauer: sein unbestritten einflussreichstes Werk: der »Leviathan«.<sup>1</sup> Einige Historiker, Philosophen und Staatslehrer werden den Moment des Anfangs, wenn es denn auf einen solchen ankommt, anders bestimmen wollen. In der Tat wäre hinsichtlich des Ursprungs der ungebundenen Staatstechnik an Machiavellis »Fürst«, geschrieben 1513 und publiziert 1552, zu erinnern. Oder an Jean Bodin als Vater der modernen Souveränitätslehre.<sup>2</sup> Was die Moderne betrifft, so kommen als weitere Schnittstellen, zugleich Bruchstellen mit dem Alten, je nach Perspektive und Präferenz, auch folgende Ereignisse, Bewegungen und Prozesse in Frage: die Entdeckung der Neuen Welt, das Erdbeben von Lissabon, die Glaubensspaltung nebst Westfälischem Frieden, die Kopernikanische Wende, die »Großen Revolutionen«, die Philosophie der Aufklärung, auch Gutenbergs Erfindung des Buchdrucks und andere mehr. »Im Anfang liegt nicht nur ein Zauber, sondern auch ein Rätsel.«<sup>3</sup>

Abgesehen vom Rätsel des Anfangs wird kaum jemand bestreiten wollen, dass der »Leviathan«, mehr noch als die »Elements of Law«, ohne Zweifel in die erste Reihe der geschichtsmächtigen politischen Gründungsmythen der Moderne gehört. Geschrieben wohl 1650 und erstmals publiziert im darauf folgenden Jahr, entbindet Hobbes mit der Friedensmaschine, die er nach dem biblischen Seeungeheuer »Leviathan« und zugleich »sterblichen Gott« nennt, eine unerhörte politische Imagination. Er setzt eine Menge von Menschen, bald Gesellschaft oder genauer: Civitas genannt, ins Bild, die nunmehr die Apokalypse des Naturzustandes hinter sich lässt und in den zivilisierten, wenngleich auf Dauer konflikthaften Sozialzustand eintritt. Aus allen Wolken gefallen oder, weniger metaphorisch, aus jeglichen Heilsplänen transzendenter Mächte entlassen, besinnt sich diese Gesellschaft gezwungenermaßen auf ihre eigenen Kräfte. Bei Hobbes noch zögernd, halbherzig und vorwiegend ängstlich, stets den Blick gebannt gerichtet auf den postapokalyptischen Kopf des »sterblichen Gottes«.

\* Vorabdruck eines Kapitels, das in »Staatstechnik – Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmezustand« (Suhrkamp-Verlag stw, 2010) erscheinen wird. Vorüberlegungen wurden von mir als Rezensionen im Rechtshistorischen Journal 2000, 207 ff. und 2001, 119 ff. publiziert.

1 THOMAS HOBBS, *Leviathan*, 1651, I. Teil, 13. Kap., 97 (zit. nach der von IRING FETSCHER herausgegebenen Ausgabe, Frankfurt a. M. 1986). Vgl. dazu

QUENTIN SKINNER, *Freiheit und Pflicht. Thomas Hobbes' politische Theorie*, Frankfurt a. M. 2008, Kap. 3.

2 JEAN BODIN, *Six livres de la République*, 1576, zit. nach der Übersetzung von BERND WIMMER, *Sechs Bücher über den Staat*, 2 Bde., München 1981.

3 HANS VORLÄNDER, *Gründung und Geltung. Die Konstitution der Ordnung und die Legitimität der Konstitution*, in: *Geltungsschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen*, hg. von GERT MELVILLE und HANS VORLÄNDER, Köln u. a. 2002, 243 ff., 243.

Die Theorien des modernen Staates behalten, zunächst in der politischen Philosophie, dann der Rechtsphilosophie, später unter dem Titel »Allgemeine Staatslehre«, die von Hobbes vorgezeichnete Blickrichtung lange Zeit bei. Sie bleiben fixiert auf den souveränen Monarchen, das Staatsoberhaupt, auf den Monopolisten legitimer Gewaltsamkeit, bisweilen auf den Rechtsstaat, häufiger auf den souveränen Staat. An der Spitze wird stets das Letztentscheidungsrecht, das Recht des letzten Wortes oder, juristisch-technisch, die Kompetenz-Kompetenz verortet. Souverän ist, wer autorisiert ist, das Gesetz zu erlassen. Hinter dem Gesetz steht in der Gestalt des Souveräns die »Religion der Macht«. <sup>4</sup> Nach den Revolutionen tritt sie in Erscheinung in der Vorstellung vom souveränen Volk – »We, the People«, von der souveränen und unteilbaren Nation in Frankreich oder, mit Verspätung, in Deutschland von dem in seinen Stämmen geeinten Staatsvolk. <sup>5</sup>

Inspiziert von Rousseau und Kant, konzentrieren sich die Heilerwartungen der Revolutionäre in der frühen, noch verunsicherten und sich ihrer selbst vergewissernden Moderne auf das Gesetz und den Gesetzgeber. Inspiriert von der katholischen Gegenrevolution des 19. Jahrhunderts dreht Carl Schmitt die Hobbes'sche Vorstellung um, nach der der Souverän die Entscheidung »macht«. Bei Schmitt »macht« die Entscheidung über den Ausnahmezustand – die ultimative Definition des Feindes – den souveränen Entscheider. <sup>6</sup>

Die Vor-Stellung einer souveränen, auf das Recht gestützten Spitze hat zahlreiche Kriege und Revolutionen, theoretische Anfechtungen und polemische Abgesänge überstanden. Freilich nicht immer bestens. Das von Marx und Engels prognostizierte Absterben des Staates <sup>7</sup> fand weder im »Realsozialismus« statt, der über die Verstaatlichung der Produktionsmittel und die autoritäre Verwaltung der Öffentlichkeit im Namen der Staatssicherheit nicht hinauskam, noch im voreilig so genannten Spätkapitalismus. <sup>8</sup> Auch die Privatisierung von Staatsaufgaben und die Effekte der Globalisierung haben die Staatlichkeit wohl angetastet und geschwächt, aber nicht abgeschafft. Forsthoffs These vom Ende der geistigen Selbstdarstellung, von der Auflösung des Rechtsstaates in den Materialisierungen des Sozial- und Technikstaates <sup>9</sup> hat sich überlebt. Die von Foucault vorgetragene Kritik der Souveränitätsfixierung, zuletzt in seinen Vorlesungen »In Verteidigung der Gesellschaft«, <sup>10</sup> wurde sowohl von der inkriminierten Staatstheorie

4 PIERRE LEGENDRE, *Le désir politique de Dieu: Etude sur les montages de l'Etat et du Droit*, Paris 1988.

5 Die Präambel der Weimarer Verfassung von 1919 beginnt mit »Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen«.

6 Ausführlich dazu Kap. IV, Staatstechnik (Fn. \*).

7 Exemplarisch: FRIEDRICH ENGELS, Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft (Anti-Dühring), in: KARL MARX,

FRIEDRICH ENGELS, *Werke*, Berlin 1962, MEW Bd. 20, 261 f. und WLADIMIR I. LENIN, *Staat und Revolution*, Berlin 1948, 18 ff., der freilich darunter die gewaltsame »Aufhebung« des bürgerlichen Staates durch die proletarische Revolution versteht, nach der der »proletarische Staat oder Halbstaat« absterben werde.

8 THEODOR W. ADORNO, Spätkapitalismus oder Industriegesell-

schaft, in: DERS., *Soziologische Schriften I*, Darmstadt 1998, 354 ff.

9 ERNST FORSTHOFF, *Der Staat der Industriegesellschaft*, München 1971.

10 MICHEL FOUCAULT, *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975–76)*, aus dem Französischen von MICHAELA OTT, Frankfurt a. M. 1999.

als auch von der Staatspraxis meist gedankenlos übergangen. Dazu gleich mehr.

Seit einiger Zeit tritt die Souveränität als »Seele des Staates« in den Hintergrund. Zuletzt war nüchterner nur mehr von hoheitlichen Steuerungsleistungen die Rede. Diese sind durch die Diagnose vom Politik- und Rechtsversagen<sup>11</sup> in die Defensive geraten. Doch selbst die behauptete oder geforderte Abdankung des steuernden Staates – vielleicht eher: der Steuerungstheorien – scheint der Figur des souveränen Staates ebenso wenig anhaben zu können wie die Fragmentierung der nationalen Souveränität in supranationalen Mehrebenen-Systemen oder ihre Ohnmacht gegenüber der Bewältigung grenzüberschreitender Probleme wie organisierter Kriminalität, Terrorismus und Klimawandel.

Allerdings verdichten sich die Zeichen einer Krise der von Staatslehre, Staatstheorie und Staatstechnik rituell betonten Verbindung von Staat und Souveränität. Zu schließen ist dies aus der *fin de siècle*-Neigung zu wohl voreilig nostalgischen Darstellungen und Nachrufen,<sup>12</sup> zu selbstkritischen Reflexionen über die Staatslehre<sup>13</sup> sowie aus der Verlagerung des wissenschaftlichen Interesses auf die trans- und internationale Ebene.<sup>14</sup>

Wo steht der Staat und wie steht es um ihn heute? Durchsäkularisiert bis auf das Gerüst seiner Institutionen und auf seine Legitimationsbasis,<sup>15</sup> häufig supranational gefesselt, einer Reihe seiner ehemals hoheitlichen Aufgaben infolge Privatisierungen und Deregulierungen entledigt, durchweg notorisch überschuldet und im Innern gehetzt von der wilden Meute korporatistischer Wölfe, entspricht der souverän gesollte Staat heute schwerlich noch dem biblischen Seeungeheuer Leviathan.

Das hindert die Akteure in dem – nach der Vorstellung der Systemtheorie<sup>16</sup> funktional ausdifferenzierten, nach der neoliberalen Vision besser staatsfrei funktionierenden – System Ökonomie nicht daran, bei jedem auffälligen Marktversagen, wie eben den einstürzenden Finanzmärkten, nach dem Staat zu rufen. In Unkenntnis der systemtheoretischen Beobachtungen behaupten einige der nachgerade notorisch neoliberalen Deregulierer,<sup>17</sup> nicht nur die Protagonisten des »pure capitalism«, nicht die Banken, sondern der Staat habe versagt und müsse nun intervenieren. Kaum wird die Finanzkrise überwunden sein, dürften die Abgesänge auf den Staat wieder angestimmt und auf der funktionalen Differenzierung von Politik und Ökonomie wie zuvor insistiert werden.

11 RALF HOLTSCHNEIDER, Normenflut und Rechtsversagen, Baden-Baden 1991.

12 WOLFGANG REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt, München 1999; MARTIN VAN CREFELD, Aufstieg und Untergang des Staates, München 1999. Beide Autoren beschwören im Übrigen auf dem Titel mit dem Frontispiz des »Leviathan« noch einmal und wohl nicht zum letzten Male den

klassischen Gründungsmythos. Zu Nachrufen: MARTIN ALBROW, Abschied vom Nationalstaat, Frankfurt a. M. 1998; MARIO G. LOSANO (Der nationale Staat zwischen Regionalisierung und Globalisierung, in: Darstellung: Korrespondenz, hg. v. JÖRG HUBER, Wien 2000, 187 ff.) spricht vom »Absterben des Staates«; ERHARD DENNINGER, Vom Ende nationalstaatlicher Souveränität in

Europa, in: Juristenzeitung 2000, 1121. Vgl. aber bereits CARL SCHMITT, Der Begriff des Politischen, Berlin 1963, 10: »Die Epoche der Staatlichkeit geht jetzt zu Ende. Darüber ist kein Wort mehr zu verlieren.«

13 THOMAS VESTING, Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes: Konsequenzen aus Europäisierung und Internationalisierung, in: VVDStRL 63 (2004) 41 ff.

14 Siehe nur die Publikationen aus dem Forschungsprojekt »Staatlichkeit im Wandel«: Zersart der Nationalstaat? Die Internationalisierung politischer Verantwortung, hg. von ACHIM HURRELMANN u. a., Frankfurt a. M., New York 2008; STEFFEN MAU, Transnationale Vergesellschaftung, Frankfurt a. M., New York 2007; BERND ZANGL, Die Internationalisierung der Rechtsstaatlichkeit, Frankfurt a. M., New York 2006.

15 Mit Ausnahmen und – allerdings verblassenden – Rekursen auf Transzendenz sowie Verteidigungsbastionen des Hoheitlichen im Fremdenrecht.

16 Z. B. HELMUT WILLKE, Ironie des Staates, Frankfurt a. M. 1992 und KARL-HEINZ LADEUR, Der Staat gegen die Gesellschaft. Zur Verteidigung der Rationalität der »Privatrechtsgesellschaft«, Tübingen 2006.

17 Eine eindrucksvolle Kritik des neoliberalen Marktfundamentalismus hat zuletzt ROLF STÜRNER vorgelegt: Markt und Wettbewerb über alles? Gesellschaft und Recht im Fokus neoliberaler Marktideologie, München 2007.

Die Lage ist unübersichtlich, dennoch können wir festhalten: Hobbes' »sterblicher Gott« leidet seit geraumer Zeit an Schwindsucht. Er gemahnt dieser Tage, wenn eine großzügige Analogie gestattet ist, an Freuds »Prothesengott«.<sup>18</sup>

## 2. Bilder des Leviathan

»Non est potestas Super Terram quae Comparetur ei« – »Es gibt keine Macht auf Erden, die ihm vergleichbar wäre.«<sup>19</sup> – So fing es an. Am Anfang war mit Hobbes und seiner Theorie das Bild der unvergleichlichen Macht des Staates. Der Kulturhistoriker Horst Bredekamp<sup>20</sup> hat nicht nur die Hobbes'sche Perspektive, sondern zugleich den weiteren Triumphzug des bildmächtigen »Leviathan« durch die staatstheoretische Moderne mit nachgerade kriminalistischer Akribie rekonstruiert. Das nach seinen umsichtigen Recherchen wohl Wenzeslaus Hollar und Abraham Bosse zuzuschreibende Frontispiz<sup>21</sup> setzt den nicht mehr vormodernen und noch nicht modernen Herrscher in Szene, dessen Entstehung und souveräne Macht Hobbes sodann in Hinsicht auf »Matter, Forme, and Power of a Commonwealth Ecclesiastical and Civil« vertragstheoretisch begründet.

Wie ein Gestirn überragt die europäische oder auch nur englische Weltlandschaft des 17. Jahrhunderts in diesem taktischen Bildnis der Oberkörper eines sich bis zum oberen Bildrand, wohl dem Firmament, aufrichtenden Riesen. Das Haupt gekrönt, der Tradition gehorchend in der Rechten das Schwert, in der Linken seit der Glaubensspaltung auch provokativ den Bischofsstab. Arme und Rumpf des Monarchen bilden als Kompositum dreihundert Menschen, gleichsam als Repräsentanten der dekorporierten, jedoch vom Mantel des Herrschers umfassten ständischen Gesellschaft. Dicht gedrängt richten die Untertanen den Blick von ihrem jeweiligen Standort auf den Kopf des Giganten. Ganz wie die früheren und späteren Staatslehrer.

Mit der Kooperation von Hobbes und Hollar/Bosse schlug eine Sternstunde der politischen Ikonographie. Unübertroffen zum einen die Darstellung des »body politic«: Produkt eben jener Menschen, die in reziproken Verträgen, jeder mit jedem kontrahierend – nach heutigem Sprachgebrauch: virtuell – auf ihr »Recht auf alles« verzichten: »Ich autorisiere diesen Menschen oder diese Versammlung von Menschen und übertrage ihm oder ihnen mein

18 SIGMUND FREUD, Das Unbehagen in der Kultur und andere kulturtheoretische Schriften, Frankfurt a. M. 1994.

19 Hiob, 41, 24.

20 HORST BREDEKAMP, Thomas Hobbes Visuelle Strategien. Der Leviathan: Das Urbild des modernen Staates. Das Umfeld. Werkillustrationen und Portraits, Berlin 1999.

21 BREDEKAMP, Thomas Hobbes Visuelle Strategien (Fn. 20) Kap. 2.

Recht, mich zu regieren, unter der Bedingung, dass du ihm oder ihnen ebenso dein Recht überträgst und alle seine oder ihre Handlungen autorisierst.«<sup>22</sup> Zum anderen die Darstellung des »Leviathan«, der aus jenem Ensemble von Verträgen als eine Art halbiertes Rechts-Staat hervorgeht: durch Rechtsverzicht begründet, aber fortan rechtlich ungebunden. Auf diesen werden die zur kollektiven Notwehr und Friedenssicherung unabdingbaren Kompetenzen übertragen. Die Fixierung der Untertanen auf das Haupt entspricht der doppelten, allerdings uno actu ins Werk gesetzten Konstruktion von Verzichts- und Autorisierungsvertrag,<sup>23</sup> die keine andere Blickrichtung zulässt: »Durch gegenseitiges Abkommen befestigen die Menschen diese Ketten (d. h. die bürgerlichen Gesetze – G. F.) auf der einen Seite an den Lippen des Souveräns



*Leviathan, Thomas Hobbes*

- 22 HOBBS, *Leviathan*, I 34 (zit. nach der von PETER CORNELIUS MAYER-TASCH herausgegebenen Ausgabe, Reinbek 1965).  
 23 Vgl. FETSCHER, *Hobbes, Leviathan* (Fn. 1) Einleitung, XXIV ff.

oder der souveränen Versammlung, auf der anderen Seite an ihren eigenen Ohren.«<sup>24</sup> Der Souverän spricht, die Untertanen hören.

Mit Präzision in die politische Ikonographie eingeschrieben wird auch die an die Doktrin der »zwei Körper des Königs«<sup>25</sup> erinnernde Paradoxie des Artefakts Staat, bestehend aus sterblichem König und dem in seinem Abbild fortlebenden Königtum. Obwohl von Menschen durch Vertrag geschaffen, also diesseitig konstituiert, greift das Bild eines »sterblichen Gottes« vom juristischen Kontrakt zurück auf das theologische Niveau der Schöpfungsgeschichte. Zu erkennen an der Himmelsnähe des Hauptes und dem Begriff vom »sterblichen Gott«.

Verankert ist das menschliche Züge tragende Haupt<sup>26</sup> in einem Körper, der in einer Landschaft versinkt, deren Darstellung für das wüste 17. Jahrhundert ungemein friedlich ausfällt. Den durch Kontrakt begründeten, umfassenden (später von Hobbes-Kritikern als totalitär kritisierten) Herrschaftsanspruch illustrieren Hügel, Flüsse, das Meer am Horizont, Burgen, vereinzelte Gehöfte, die städtische Ansiedlung im Vordergrund mit militärischem Komplex und zivil-urbanem Bereich sowie – natürlich – eine Kirche. Alleamt werden diese vom Körper und, was entscheidend ist, vom Haupt überragt. Der Mantel schließlich symbolisiert das Souveränitätsverhältnis, das in einer Gesellschaft feudalen Typs den sozialen Körper gänzlich umhüllt, also doch wieder symbolisch inkorporiert.

In späteren Bildern und Entwürfen wird die visuelle Strategie ein wenig, aber doch bedeutsam, variiert. Das Frontispiz zum zweiten Band von Hobbes' »Elements of Law« von 1652 ersetzt den Bischofsstab durch die Waage und löst die Menschen aus ihrer Erstarrung. Ihre Gesichter wenden sich nunmehr den Betrachtenden zu, die sich wiedererkennen können in den Männern, Frauen und Kindern und in den angedeuteten Beziehungen zwischen diesen.

Die Elemente des »body politic« treten als Handelnde in Erscheinung. Bredekamp hält den Verzicht auf den Bischofsstab für taktisch motiviert, um die Provokation gegenüber der Kirche zurückzunehmen. Das mag Hobbes' Motiv gewesen sein, der aus dem französischen Exil nach England zurückkehren wollte. Es lässt sich aber auch anders sehen. Nämlich als eine dem Thema der »Elements of Law« geschuldete Hinwendung zu den weltlichen Problemen der Staatstechnik als Sicherheitstechnik, die eine Recht-

24 FETSCHER, Hobbes, Leviathan (Fn. 1) 166.

25 Vgl. ERNST KANTOROWICZ, Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, München 1990 (engl.: The King's Two Bodies, Princeton 1957).

26 Die Interpreten wollen in diesem Charles I. oder seinen Gegenspieler Cromwell oder auch Thomas Hobbes selbst wiedererkennen.

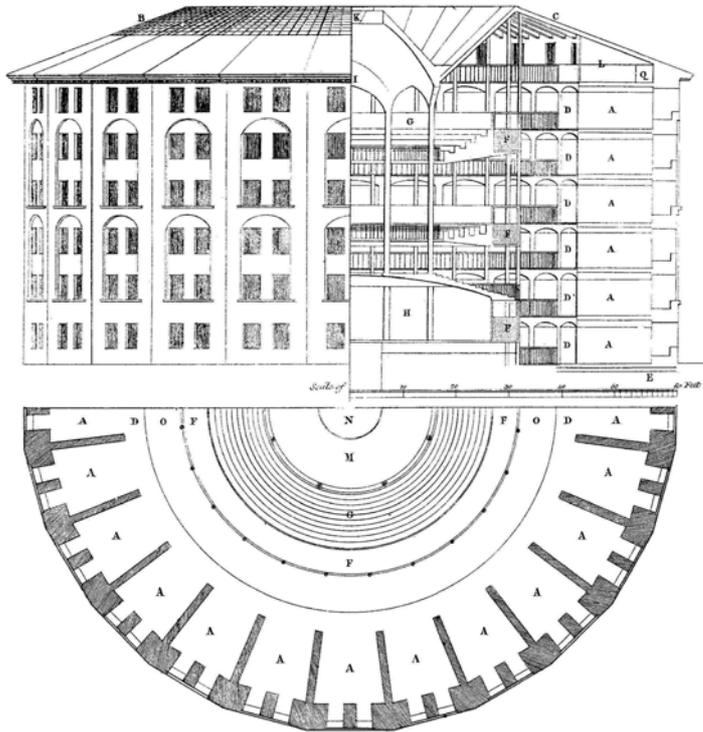


Hobbes, *Leviathan*, *Le Corps Politique* (franz. Übersetzung des 2. Teils von *Elements of Law*)

fertigung und bildliche Darstellung der »power ecclesiastical« nicht erforderten. Anders als die Souveränitätskonstruktion des »Leviathan« legte die Begründung des Rechts Hobbes' nahe, seine Vision der sozialen Konflikte zu versinnbildlichen. Desgleichen seine Theorie, wie sich die Streitigkeiten im Zivilzustand durch Recht schlichten lassen. Im Frontispiz zu den »Elements of Law« geht es nicht um die Angst einflößende, (Ehr-)furcht gebietende Repräsentation der Friedensmaschine, die menschliche Gewinn-, Ruhm- und Mordgelüste bändigt, sondern darum, die Praxis eines rechtlich geordneten Zusammenlebens in Gesellschaft zu veranschaulichen. Für diese Deutung spricht, dass nachfolgende Ausgaben des »Leviathan« wieder beim Bischofsstab und den zwar zählbaren, aber anonymen Mitgliedern des »body politic« bleiben, die auf ihr »Recht auf alles« verzichten und sich der halb immanenten, halb transzendenten souveränen Macht unterwerfen.

### 3. Subversion der juristischen Staats- und Souveränitätsfixierung: Panoptikum und Kapillare der Macht

Vierhundert Jahre lang herrscht das Hobbes'sche Bilderprogramm nahezu unbestritten. Dann tritt Michel Foucault auf den Plan. Politische Ikonographie ist dessen Sache nicht. Da er nicht Hobbes' Misstrauen gegen die unzuverlässige Sprache teilt, greift er nicht auf ein Denk-Bild zurück, das das geschriebene Wort durch die sichtbare Macht der bildlichen Darstellung unterstützt. Zwar verschreibt er sich keinem Hobbes' Frontispiz und dessen imaginärer Fabrikation des sozialen Körpers vergleichbaren Bilderprogramm, dennoch spielen der Blick, die Optik und das Visuelle in den Studien von Michel Foucault eine nicht unbedeutende Rolle. Allerdings macht es die Struktur und Funktionsweise der von ihm untersuchten geheimen oder anonymen Praktiken und Techniken der Macht und auch der Wissensapparate aus, dass sie sich der Repräsentation, der bildlichen Darstellung und Vergegenwärtigung – etwa in Gestalt eines anthropomorphen Kompositums – entziehen. Foucaults eher an disziplinierender Staatstechnik denn an souveräner Staatlichkeit orientierte Grammatik der Macht und der Gesellschaft folgt den Regeln einer gänzlich anderen, postleviathanischen Logik. Macht wirkt in ihren kapillaren Netzen auf Körper ein, verweigert sich jedoch jeglicher Verkörperung. Folglich kann die Foucault'sche Herrschaftsanalyse nicht einmal ver-



*Panoptikum, Jeremy Bentham*

suchen, mit einem Frontispiz nach Art des »Leviathan« nunmehr die Kapillare der Macht ins kollektive Gedächtnis einzuschreiben.

Seine visuelle Strategie, wenn man denn von einer solchen sprechen will, entfaltet sich im Medium der Sprache und in der Methode. In kritischer Nähe und Distanz zu Hobbes veranschaulicht der frühe Foucault in »Überwachen und Strafen«<sup>27</sup> den neuen Machtmechanismus permanenter Überwachung und Disziplinierung der Körper in den Anstalten des Bentham'schen Panoptismus. Dieser Machtmechanismus installiert den zentralen Blick auf die in Zellen eingeschlossenen, voneinander getrennten Körper. In seiner Untersuchung zur »Geburt der Klinik« zieht sich die Veranschaulichung auf die Methode einer »Archäologie des Blicks« zurück.<sup>28</sup> Kennzeichnend für das Gesamtwerk Foucaults ist, dass es die Sub-

27 MICHEL FOUCAULT, *Überwachen und Strafen*, 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1981, bes. 251 ff. und Abb. 12, 15–26 (franz. Orig. 1975).

28 MICHEL FOUCAULT, *Die Geburt der Klinik. Eine Archäologie des ärztlichen Blicks*, Frankfurt a. M. 1988 (franz. Orig. 1963).

jekte an ihrem jeweiligen geschichtlichen Ort und in den diskursiven Netzwerken der Disziplinar-Macht aufspürt und zur Sprache bringt. Wo Hobbes' Theorie einer Legitimation des Absolutismus und die hobbesianisch geprägten Staatslehren die rechtliche Macht gekrönter oder nicht-monarchisch legitimerter Häupter präsentieren, dringt Foucault in den Zuchthäusern, Irrenanstalten, Armenasylen, später in den Lagern des 20. Jahrhunderts zur Subversion des gekrönten Wissens vor.

Radikaler als Michel Foucault kann man sich von der hobbesianischen Theorietradition und den sie begleitenden visuellen Strategien kaum verabschieden. Zeit seines Lebens hat der in Historikerkreisen nur begrenzt wohlgeleitene französische Historikerphilosoph und Soziologe die Fixierung auf das Haupt des Staates und auf die Souveränität als dessen »Seele« methodisch-theoretisch bekämpft: durch Negation in »Überwachen und Strafen«, durch Relativierung in späteren Arbeiten, insbesondere in den Vorlesungen »Il faut défendre la société«. Der Titel ist programmatisch zu verstehen, nämlich als Herrschaftsanalyse zur Verteidigung der Gesellschaft. In elf Vorlesungen und einer Zusammenfassung präsentiert er die Summe seiner Einsichten und Absichten. Der Theorie des souveränen Staates, wie sie von Hobbes entworfen wurde, konzidiert Foucault, dass sie die Herrschaftserfahrung der Untertanen in feudalen Gesellschaften und wohl auch der in Ansätzen nachfeudalen Gesellschaft, die Hobbes vor Augen hatte, angemessen erfassen und abbilden kann. Die Art und Weise absolutistischer Machtausübung lasse sich durchaus hinsichtlich ihrer Äußerungen und Funktionen über den Leisten von Souverän/Untertan schlagen. Im 17. und 18. Jahrhundert, so Foucaults These, tritt jedoch ein neuer Machtmechanismus auf den Plan, der Zeit und Arbeit eher aus Körpern denn aus Gütern und Reichtum zu gewinnen sucht: »[D]er Körper steht auch unmittelbar im Feld des Politischen; die Machtverhältnisse legen ihre Hand auf ihn, zwingen ihn zum Arbeiten, verpflichten ihn zu Zeremonien, verlangen von ihm Zeichen.«<sup>29</sup> Insbesondere Zeichen des gehorsamen Funktionierens. Dieser neue Mechanismus wird durch fortgesetzte Überwachung und Kontrolle ausgeübt, nicht diskontinuierlich über Steuersysteme und zeitlich wiederkehrende Verpflichtungen zu Abgaben und Diensten.<sup>30</sup>

Wo Hobbes die nach dem Vertragsschluss rechtlich ungebundene Staatstechnik des Souveräns legitimiert, versteht sich Fou-

29 FOUCAULT, Überwachen und Strafen (Fn. 27) 37.

30 FOUCAULT, In Verteidigung der Gesellschaft (Fn. 10) 45.

caults Programm eines »Aufstands der Wissen« als permanente und subversive Suche nach dem Zugang zur historisch jeweils datierbaren und lokalisierbaren Wirklichkeit der diskursiven und nicht-diskursiven Disziplinar-Techniken und -Praktiken der Macht. Zwangsläufig geht er mit seiner Fahndung nach allen Äußerungen von »Disziplinarmacht«<sup>31</sup> auf Distanz auch zur nachhobbesianischen Ausarbeitung der Rechts- und Staatslehre in abendländischen Gesellschaften, die sich zunächst auf die königliche Macht und später ihr funktionales Äquivalent, den souveränen Staat, kapriziert. Foucault verwirft nicht nur den König als zentrale Person und lebenden Körper der Souveränität, sondern auch die liberale Fixierung auf Legitimität, damit also die theoretische Konzentration auf die Rechtfertigung und Begrenzung von Macht. Diese verdränge – über ihrer Beschäftigung mit dem Juridischen – die tatsächliche Herrschaft und ihre Folgen. Er richtet den Fokus stattdessen aus dem Blickwinkel der Unterworfenen zum einen auf die Analyse des »Faktums der Herrschaft« in ihrem geheimen und brutalen Aspekt, zum anderen auf das Recht, das Herrschaftsverhältnisse herstellt und diesen nicht nur instrumentell, nach dem Muster der *Methode Locke*, wie ein Werkzeug zu Diensten steht. Hier zeichnen sich die Umrisse einer kritischen Theorie des Rechtsstaates ab.

Foucault trifft fünf »methodische Vorkehrungen«, die er in seinen Studien exekutiert und ihn in einen diametralen Gegensatz zur klassischen, auf das Haupt fixierten Staatslehre und zur imperativen Staatstechnik bringen. Seine Herrschaftsanalyse folgt, erstens, der Macht bis zu ihren äußersten Verästelungen, bis in ihre Kapillare, wo sie haarfein und immer weniger vom Recht bestimmt wird. Das Rechtsgebäude der Souveränität tritt damit in den Hintergrund. Stattdessen werden, zweitens, die Praktiken und Techniken der Macht untersucht, um die »materielle Instanz der Unterwerfung in ihrer subjektkonstituierenden Funktion zu erfassen«.<sup>32</sup> Hiermit verabschiedet sich Foucault von der Fragestellung der herrschenden Staatslehre, »wie sich ausgehend von der Vielfalt der Individuen und Willensanstrengungen ein einheitlicher Wille oder besser ein einheitlicher Körper formen kann, der von der Seele des Souveräns belebt wird«. Drittens begreift Foucault Macht nicht als monolithisches, homogenes Herrschaftsphänomen, sondern als etwas, das zirkuliert, als Verkettung funktioniert und in Netzwerken an Individuen weitergegeben und von diesen ausgeübt wird.<sup>33</sup> Auf diese Weise geht Foucault von der juristischen Vor-

31 Hierzu und zum Folgenden insbesondere die Vorlesung vom 14. Januar 1976 (FOUCAULT, In Verteidigung der Gesellschaft [Fn. 10] 31 ff.).

32 FOUCAULT, In Verteidigung der Gesellschaft (Fn. 10) 37.

33 Auf die Problematik eines derart weit gefassten Machtbegriffs kann hier nur verwiesen werden. Dazu AXEL HONNETH, Kritik der Macht: Reflexionsstufen einer

kritischen Gesellschaftstheorie, Frankfurt a. M. 1985 und JÜRGEN HABERMAS, Der philosophische Diskurs der Moderne, Frankfurt a. M. 1985, Kap. IX und X.

stellung von Macht als Eigentum und Potenz über zu einem Begriff von relationaler Macht, einer Macht, die sich in Beziehungen, die sie konstituiert, zur Sprache und zur Geltung bringt.<sup>34</sup> Viertens leitet er die Macht nicht von einer zentralen Instanz ab, sondern spürt ihr nach in einer »aufsteigenden Machtanalyse«,<sup>35</sup> ausgehend von den Mikromechanismen, um die Verbindungen und Verwendungen lokaler Systeme der Unterwerfung zu erschließen.<sup>36</sup> Schließlich verzichtet Foucault, fünftens, auf eine Analyse der großen Macht-Ideologien und damit auch des Rechts. Er konzentriert sich stattdessen auf die Wissensdispositive und Wissensapparate, die sich an den auslaufenden Punkten der Machtnetze bilden und als Instrumente der Akkumulation von Wissen, Beobachtungsmethoden, Aufzeichnungstechniken und anderen mehr oder weniger subtilen Mechanismen und Praktiken wirksam werden. Ziel des Foucault'schen Theorieprogramms und zugleich seiner Methode ist, das »unterworfenen Wissen« zu befreien, dessen historische Inhalte unter funktionalen Zusammenhängen und formalen Systematisierungen verschüttet waren und untergingen.

Ausdrücklich verwirft Foucault die Vorstellung des »Leviathan« als eines künstlich fabrizierten Menschen, dessen Haupt Souveränität symbolisiert: »Insgesamt muss man sich vom Modell des Leviathan, von diesem Modell des künstlichen Menschen lösen, der zugleich Automat, künstlich hergestellt und einheitlich ist, der alle realen Individuen umhüllt und dessen Bürger den Körper abgeben und dessen Seele der Souverän ist.«<sup>37</sup> Foucault bestreitet nicht, dass die Theorie der Souveränität das geschichtsmächtige Instrument der politischen und theoretischen Kämpfe innerhalb der Machtssysteme des 16. und 17. Jahrhunderts und auch noch im 18. Jahrhundert von Bedeutung war, als etwa Rousseau dem monarchischen Absolutismus – in revolutionärer Gegenbewegung – das Modell der republikanischen Demokratie entgegensetzt<sup>38</sup> und vor allem in England das Parlament als politische Verkörperung des Volkes aus dem »Schatten des Königs« heraustritt.<sup>39</sup>

Mit der Entstehung und Ausbreitung von »Disziplinar-Macht« verändert sich die reale Herrschaftserfahrung der Subjekte und verliert die zentralisierte rechtliche Souveränität jedenfalls die ihr von den klassischen Theorien zugeschriebene Bedeutung. Denn jene folgt einer neuen »Ökonomie der Macht«, deren Kalkül auf der Kombination eines Minimums an Macht-Verschwendung mit

34 FOUCAULT, In Verteidigung der Gesellschaft (Fn. 10) 193 ff.

35 MICHEL FOUCAULT, Dispositive der Macht: Über Sexualität, Wissen und Wahrheit, Berlin 1978, 81 und DERS., In Verteidigung der Gesellschaft (Fn. 10) 39.

36 Hierzu MICHEL FOUCAULT, Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft, Frankfurt a. M. 1993; DERS., Sexualität und Wahrheit: Der Wille zum Wissen, Frankfurt a. M. 1983.

37 FOUCAULT, In Verteidigung der Gesellschaft (Fn. 10) 43 f.

38 JEAN-JACQUES ROUSSEAU, Contrat Social, 1762 (dt.: Der Gesellschaftsvertrag, Schriften I, hg. von JOACHIM RITTER, Herdecke 1981).

39 Instruktiv dazu die inspirierende Studie von PHILIP MANOW, Im Schatten des Königs. Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation, Frankfurt a. M. 2008.

einem Maximum an Macht-Effizienz beruht. Damit unterscheidet sie sich von der verschwenderischen Souveränitäts-Macht eines Sonnenkönigs. Gegen die juristisch-staatstheoretischen Souveränitätslehren und die Konstruktionen einer richtigen Ordnung aus der Sicht von Ingenieuren<sup>40</sup> bringt Foucault, der wie diese von den Kategorien des sittlichen Umgangs absieht, für die heutige »Normalisierungsgesellschaft« stets die Heterogenität der Macht in Anschlag. Diese besteht »in der Organisation des Rechts rund um die Souveränität einerseits, im Mechanismus der von den Disziplinen ausgeübten Zwänge andererseits«.<sup>41</sup> Das Rechtsgebäude der Souveränität ist also nicht nichts, wie noch die Lektüre von »Überwachen und Strafen« nahe legte. Freilich ist sie, etwa als Rechtsstaat, der »Disziplinar-Macht« weder real noch analytisch vorgeordnet.

#### 4. Von der Dekonstruktion des Hauptes zur demokratischen Ästhetik

In einem Dossier aus dem Jahre 2000 präsentiert Horst Bredekamp weitere Ermittlungen in Sachen politischer Ikonographie.<sup>42</sup> Elegant widerlegt er den möglichen Einwand gegen seine Hobbes-Studie, er habe dem größten Sohn Malmesburys zuviel Bedeutung beigemessen, mit einer bestechenden Rekonstruktion der Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des »Leviathan« und seiner Kompositstruktur. Bredekamp führt hier durch ein imaginäres Museum, »in dem alle Bilder in einem gemeinsamen Raum erscheinen: dem Gedächtnis«. Das Bildnis des »Leviathan« und seine späteren Variationen sollen die Sprache nicht ersetzen, sie jedoch mit der Macht des Visuellen unterstützen. Sie werden eingeführt als »übergeordnete Instanz«, die das kollektive Gedächtnis beherrscht, das sich bis ins 20. Jahrhundert hinein von Riesen mit leviathanischen Zügen und dem Kampf um den Kopf faszinieren lässt. Doch spätestens dann, mit dem Übergang in das demokratische Zeitalter, könnte sich das herrschaftliche Bilderprogramm des Absolutismus, und damit Hobbes' visuelle Strategie, erledigt haben.

In zahlreichen Arbeiten wird konstatiert, die Demokratie lasse sich per definitionem nicht verkörpern, kenne keine Bilder ihrer selbst, weil Volksautorität sich nicht zur visuellen Übersetzung eigne und es gerade Kennzeichen des Pluralismus demokratischer

40 JÜRGEN HABERMAS, *Theorie und Praxis*, Frankfurt a. M. 1971, 50: »Die Ingenieure der richtigen Ordnung können von den Kategorien des sittlichen Umgangs absehen und sich auf die Konstruktion der Umstände beschränken, unter denen die Menschen wie Naturobjekte zu einem kalkulierbaren Verhalten genötigt sind.«

41 FOUCAULT, *In Verteidigung der Gesellschaft* (Fn. 10) 49.

42 Vgl. HORST BREDEKAMP, *Ikonographie des Staates: Der Leviathan und die Folgen*, in: *Kritische Justiz* Heft 3 (2000) 395 ff.

Gesellschaften sei, dass sie sich nicht auf ein einheitliches Bilderprogramm einigen können.<sup>43</sup> Freilich erweist sich, bei Lichte besehen, die These vom visuellen Agnostizismus der Demokratie, von ihrem »merkwürdigen Manko« und ihrer »peinlichen Schwäche«, auf eine »bündige ästhetische Repräsentation«<sup>44</sup> verzichten zu müssen, als falsch. Sie verkennt den Symbolbedarf politischer Herrschaft im nachmonarchischen Zeitalter: »Thrones may be out of fashion, and pageantry, too; but political authority still requires a cultural frame in which to define itself and advance its claims.«<sup>45</sup> Mit anderen Worten: Jede politische Herrschaft ist auf die Anerkennung durch die Herrschaftsunterworfenen – modern: die Adressaten – angewiesen<sup>46</sup> und bedient sich dazu regelmäßig neben Polizei, Militär und Geheimdiensten sowie mehr oder weniger guten Gründen auch des »schönen Scheins« von Bildern und Erzählungen, Mythen und Repräsentationen.

Außerdem spricht gegen jenen Agnostizismus, dass sich jede Gesellschaft in irgendeiner Form als Einheit ins Bild setzen – sich als Gemeinschaft im Ganzen vorstellen und in Szene setzen<sup>47</sup> – muss, um sich operativ, das heißt institutionell, auf sich selbst beziehen zu können. Zum Selbstentwurf, zur Selbstbeschreibung und Imagination einer Gesellschaft als nationaler oder ethnischer oder Rechts-Gemeinschaft<sup>48</sup> gehört schließlich noch, dass sie sich eine imaginäre Gründung zuschreibt. Ihre »Instituierung« (Claude Lefort) setzt einen gemeinsamen Raum des Politischen voraus, innerhalb dessen soziale Differenzierung erst stattfinden kann.<sup>49</sup> Mit und in diesem symbolischen Raum des Politischen entsteht die Moderne. In dieser ist nicht zu erwarten, dass sich die politische Ökonomie der produktiven Einbildungskraft noch immer nahtlos von der vormodernen Logik der Verkörperung von Gesellschaft im Staat oder Monarchen informieren lässt.<sup>50</sup> Im Gegenteil ist zu vermuten, dass sie sich vielmehr Rhetoriken, Bildern und Inszenierungen bedient, die vom herkömmlichen Bilderprogramm abweichen oder aber dieses kreativ uminterpretieren.<sup>51</sup> An drei Beispielen soll die politische Symbolsprache der Moderne knapp illustriert werden.

Das erste Beispiel führt zurück in die Zeit der »großen Revolution« in Frankreich. Diese setzt den Hobbes'schen Abschied vom Gottesgnadentum mit der Entzauberung der Monarchie fort. Drastisch wird mit der Hinrichtung des Königs, unter seinem bürgerlichen Namen Louis Capet, 1793 die Brücke geschlagen zwischen

43 Nachweise bei PHILIP MANOW, *Der demokratische Leviathan. Eine kurze Geschichte parlamentarischer Sitzanordnungen seit der französischen Revolution* (unv. Ms. 2008).

44 So WALTER GRASSKAMP, *Die unästhetische Demokratie. Kunst in der Marktgesellschaft*, München 1992, 7, 9.

45 CLIFFORD GEERTZ, *Centers, Kings, and Charisma: Reflection on the Symbolics of Power*, in: *Rites of Power*, hg. von SEAN WILENTZ, Philadelphia 1985, 13 ff., 29.

46 Anschaulich und materialreich dazu die Studien von ALBRECHT KOSCHORKE, SUSANNE LÜDEMANN, THOMAS FRANK, ETHEL MATALE DE MAZZA, *Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas*, Frankfurt a. M. 2007 und MANOW, *Im Schatten* (Fn. 39).

47 Ausführlich BENEDICT ANDERSON, *Die Erfindung der Nation. Zur Analyse eines folgenreichen Konzepts*, Frankfurt a. M. 1996.

48 Art. 1 Abs. 2 Grundgesetz: »Das Deutsche Volk bekennt sich darum (zum Schutz der Menschenwürde – G.F.) zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft ...«

49 Vgl. KOSCHORKE u. a., *Staat* (Fn. 46) 60 f. und dazu CLAUDE LEFORT, *Fortdauer des Theologisch-Politischen?*, Wien 1999, 38 sowie ULRICH RÖDEL, GÜNTER FRANKENBERG, HELMUT DUBIEL, *Die demokratische Frage*, Frankfurt a. M. 1989, bes. Kap. III und IV.

50 Zum Bedarf symbolisch-ritueller Verkörperungen jeder institutionellen Ordnung hat BARBARA

STOLLBERG-RILINGER eine eindrucksvoll materialreiche Studie vorgelegt: *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008.

51 Also nicht nur, wie Carl Schmitt in seiner *Politischen Theologie* annimmt, theologische durch staatsrechtliche Begriffe ersetzen.

dem Entzug der königlichen Würde und der Entkörperlichung der Gesellschaft.<sup>52</sup> Dem Monarchen wird das quasi-private, vererb- bare Herrschaftsrecht entzogen. Der Platz des persönlichen Souve- rāns, genauer: die Stelle der Macht, wird symbolisch leer. Ebenso wird das Band des herrschaftsvertraglichen Rechtsverhältnisses zwischen Monarch und Untertanen durchtrennt. Die Körperlich- keit des Sozialen löst sich auf in der »société des individus«, der »Gesellschaft der Individuen«.<sup>53</sup>

Im Gründungsakt verfasst sich die Gesellschaft als Volk oder Nation und überträgt diesem Kollektiv gleichsam zur gesamten Hand die Souveränität und verfassungsgebende Gewalt. »An der- selben Stelle, an der zuvor das Staatswesen in der Gestalt des Monarchen persönlich und leibhaftig geworden war, manifestiert sich nun die Abstraktion der modernen Staatsidee als reine Schrift«<sup>54</sup> – im Verfassungsdokument. Damit gelingt, gleichsam magisch, zweierlei: in Frankreich die Subjektivierung des Kollektivs »Nation« bei gleichzeitiger Entpersönlichung der Macht im Verfassungsgesetz, in England die Zählung sowohl der Monarchie als auch des Volkes im Medium der Repräsentation nach Maßgabe der Kompromissformel »King-in-Parliament«.

Wo das Gesetz herrscht, verblasst die Logik der Verkörperung. Politische Herrschaft wird unanschaulich – ein Mangel, der in Frankreich kompensiert wird durch die Embleme und Inszenierun- gen der Nation als »grande nation«, »nation armée« etc. sowie durch den Kult um die Figur des Gesetzgebers im 18. und 19. Jahr- hundert,<sup>55</sup> in den Vereinigten Staaten durch den bis heute zele- brierten Kult der »Founding Fathers« als Stifter der demokrati- schen Verfassung.

Das zweite Beispiel. Eine weitere Möglichkeit von Republik und Demokratie, sinnfällig zu werden, lässt sich an ihrer Innen- architektur, den parlamentarischen Sitzanordnungen, ablesen. So- wohl das englische House of Commons mit seinen einander ge- genüberliegenden Bankreihen und Präsidium an der Stirnseite als auch das weltweit nachgeahmte, auf das Palais Bourbon zurück- gehende Amphitheater fungieren immer auch als symbolische Schauplätze der neuen Ordnung. Ihre Konstruktion verdankt sich weder dem Zufall noch gehorcht sie funktionalistischen Imperati- ven, etwa der Akustik, sondern ist auf Formen der Herrschafts- legitimation zugeschnitten. Die parlamentarische Sitzanordnung im House of Commons, so das überzeugende Argument von Philip

52 Dazu KORSCHORKE u. a., Staat (Fn. 46) 229.

53 Das schließt nicht aus, dass auch in der demokratischen Republik und parlamentarischen Demokra- tie die Logik der Verkörperung nachwirkt, wie MANOW, Im Schatten (Fn. 39), eindrucksvoll demonstriert.

54 KORSCHORKE u. a., Staat (Fn. 46) 248.

55 Der auf ROUSSEAU zurückgeht (Gesellschaftsvertrag [Fn. 38] 2. Buch, 7. Kap.). Vgl. DAVID A. WISNER, *The Cult of the Legislator in France 1750–1830*, Oxford 1997.

Manow, folgt der Logik der Verkörperung des »King-in-Parliament«: »Auf der Suche nach dem Symbol für die Einheit des politischen Gemeinwesens unter den neuen Bedingungen demokratischer Herrschaft blieb in England der Monarch dieses Symbol, wie dann gleichermaßen in allen Ländern des Commonwealth. Obwohl nur als Bild, als königliches Wappen an der Stirnseite des House of Commons bzw. als königliches Siegel unter allen Entschlüssen des Parlaments anwesend, verleiht dennoch der Monarch dem Parlamentshandeln jene Fiktion der Einheitlichkeit, die dann in der Gestaltung des Parlaments, insbesondere seiner Sitzanordnung, nicht mehr behauptet werden muss.«<sup>56</sup>

Unter Rekurs auf die Doktrin der zwei Körper des Königs folgert Manow, dass das Westminster-Parlament erfolgreich die Vorstellung vom politischen Körper des Königs (King) besetzt hat, ohne dass der natürliche Königskörper (king) seine einheitsstiftende Funktion verloren hätte. Mithin fehle es an der Notwendigkeit, die Distanz zum Ancien Régime in einer »neuen symbolischen Repräsentationsform politischer Einheit« zu demonstrieren.

Demgegenüber deutet Manow die Form des Halbkreises als Versuch der symbolischen Heilung des am Körper des französischen Königs angerichteten irreparablen Schadens. Zudem überwinde das Amphitheater die ständische Gliederung und verweise auf keine offensichtlichen sozialen oder politischen Fragmentierungen. Es stelle sich daher, eine neue gesellschaftliche Einheit symbolisierend, in den Dienst der ungeteilten Nation.<sup>57</sup> Mit der französischen Revolution verbindet sich ein neues Selbstbild der Gesellschaft als Einheit mit einer neuen politischen Imagination: »Es geht nicht mehr darum, Teile der Gesellschaft oder partikuläre Bedürfnisse gegenüber einer obersten Instanz (König) zu vertreten, vielmehr soll der souveräne Wille der Nation durch die Repräsentation zum Ausdruck gelangen. (...) es geht also um die *Représentation der politischen Einheit*.«<sup>58</sup>

Das dritte Beispiel führt aus dem Schatten, den der Körper des Königs wirft, heraus und illustriert nicht die Zerstörung, wohl aber die Dekonstruktion des Hauptes, der von Hobbes eingeführten Ikone staatlicher Souveränität. Die neue Kuppel des Berliner Reichstags tritt den absolutistischen Mysterien des Staates<sup>59</sup> ebenso entgegen wie dessen überkommener herrschaftlicher Souveränität. Zum einen fügt sich das transparente Gewölbe gleichsam nahtlos ein in die Symbolik republikanischer Publizität. Statt der

56 Ausführlich dazu MANOW, Im Schatten (Fn. 39) Kap. 2, der überaus plausibel die Interpretation zurückweist, die Halbkreisform lasse die dominante Rechts-Links-Semantik oder das Parteiensystem in der Sitzordnung

sinnfällig werden oder sei funktionalistischen Erwägungen oder gar nur dem Zufall geschuldet.  
57 »L'hémicycle ... parut mieux que le cercle favoriser l'incarnation du peuple par l'orateur parlant à la tribune.« MICHEL MOPIN, L'Assemblée nationale et le Palais-Bourbon d'hier à aujourd'hui, Paris 1998, 33 f. und MANOW, Der demokratische Leviathan (Fn. 43) 15.

58 GIUSEPPE DUSO, Repräsentative Demokratie. Entstehung, Logik und Aporien ihrer Grundbegriffe, in: Herausforderungen der repräsentativen Demokratie, hg. von KARL SCHMITT, Baden-Baden 2003, 11 ff., 16.

59 Dazu ERNST KANTOROWICZ, »Mysteries of the State. An Absolutist Concept and its Late Medieval Origins«, in: DERS., Selected Studies, New York 1965, 381 ff.

*arcana imperii* nun eine plexigläserne Herrschaftshülle als neue Durchsichtigkeit der parlamentarischen Staatspraxis. Zum anderen wird der symbolische Caput, auf den die Zeitgenossen und der Autor des »Leviathan« im Jahre 1651, die französischen Revolutionäre und die Staatslehren des 19. und 20. Jahrhunderts ihren Blick richteten, auf einer Spiralrampe begehbar. Und zwar nicht durch irgendwen, sondern durch die Bürgerinnen und Bürger einer demokratischen Republik.

Der Architekt Norman Foster wendet die konstruktive Not, eine von ihm ursprünglich nicht vorgesehene Kuppel in seine Konzeption einfügen zu müssen, zu einer genialen, souveränitätskritischen Pointe: Der gläserne Kopf des Staates wird bevölkert.

»Die Kuppel des Reichstags bildet eine Art Oberhaus«, das nach dem Zufallsprinzip »immer neue Souveräne zusammenbringt«. <sup>60</sup> Die ehemals monolithisch geschlossene Souveränität, im Haupt symbolisch vergegenwärtigt, verflüssigt sich. So verkörpert die Kuppel neuere Theorien, nach denen Souveränität nur mehr in rechtlich institutionalisierten Verfahren zur Geltung kommt. <sup>61</sup> Nunmehr fließt sie durch die Kapillare der Kuppel, derer sich die hinauf- und herabsteigenden Besucher gleichsam demokratisch zwanglos bemächtigen, bei einer gleichzeitigen »gestischen



*Reichstagskuppel, Berlin* (© Wolfgang Pehlemann, Wiesbaden, Germany, Lizenz cc-by-sa V. 3.0 [Abwandlung])

<sup>60</sup> BREDEKAMP, Ikonographie (Fn. 42).

<sup>61</sup> Vor allem JÜRGEN HABERMAS, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a. M. 1992, 600 ff.

Entmündigung des Parlaments«, auf das die Repräsentierten bei ihren »visites de tous les jours« unablässig und gelangweilt oder interessiert – aber stets – *hinab* sehen.

Zur Verhinderung falscher Assoziationen sei angemerkt, dass diesen Bürger-Souveränen kein Dokument, nicht einmal ihr Pass, den Zutritt und damit die Teilnahme am zufällig-kurzweiligen Dauerfest der Parlamentsbeobachtung gestattet. Die republikanische und postnationale Konstellation einer neuen Zufälligkeit in der transparenten und bevölkerten Kuppel verabschiedet beiläufig postmodern das Bild des souveränen Hauptes. Und mit diesem die Vorstellung von Volkssouveränität als einer monolithisch-homogenen Größe, nenne man sie »Volk«, »Staatsvolk«<sup>62</sup> oder »Nation«. Die neue Reichstagskuppel hält auch Distanz zum Gründungsmythos und zur Hobbes'schen Unterwerfungsstrategie: Statt auf eine kontraktualistische Urszene haben wir uns, übrigens nicht erst seit der Berliner Republik<sup>63</sup> und ihrer Parlamentskuppel, auf die zivilgesellschaftliche Praxis einer auf Dauer gestellten Be-Gründung und Neugründung politisch-verfasster Gesellschaften – kurz: auf Kontingenz – einzustellen. Die Performanz-Demokratie mit ihren Verfahren, Deliberationen und ruhelosen Bewegungen der Zivilgesellschaft ersetzt Stiftungsakt und Sozialkontrakt. Dementsprechend werden Verfassungen nicht wie die Zehn Gebote aus dem Jenseits empfangen und in Stein gemeißelt, sondern beraten und beschlossen, um sich dann einzubürgern.

In der Reichstagskuppel vollendet sich symbolisch die Zerstörung des absolutistischen Regimes, die Hobbes mit dem Leviathan zögernd und wohl unfreiwillig in Angriff nahm und Foucault in subversiver Absicht fortsetzte. Die Kuppelkonstruktion fügt sich passgenau in die Bilderwelt des demokratischen Rechtsstaates ein. Sie überwindet mit der Demokratisierung des panoptischen Blicks ebenso beiläufig auch den ikonographischen Agnostizismus eines Michel Foucault. Überwachung wird unter dem Zeichen der Volkssouveränität umcodiert. Die vermeintlich bilderscheue demokratische Republik gestattet sich, nach Verlassen der vom Künstlerehepaar Christo geschaffenen uterinen Hülle des Reichstagsgebäudes, ein architektonisches Zeichen zu setzen. Auch am Ende ist wieder das Bild. Allerdings ein anderes.

62 Das sei zur kritischen Erinnerung an die Volks- und Demokratiekonzeption angefügt, die in den Entscheidungen des BVerfG zum Ausländerwahlrecht entwickelt worden sind (BVerfGE 83, 37 und 60). Ausführlich dazu BRUN-OTTO BRYDE, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 5 (1994) 305 ff.

63 Zur Bonner Republik als Prozess einer nachholenden Gründung: RÖDEL, FRANKENBERG, DUBIEL (Fn. 49) bes. Kap. III und IV.

## 5. Abschiede vom einsilbigen Staat

Nach der Sprache der symbolischen Formen nun zu der den Staatslehren geläufigeren Sprache der Begriffe. Hat sich der Staat als Begriff mit dem Triumph der rechtsstaatlichen Demokratie und ihrer republikanisch-postnationalen Symbolisierung durch die Reichstagskuppel erledigt? Hat der Staat als Staat – das heißt: als juristische Person, Willenszentrum oder Anstalt – noch einen vor jeder Verfassung liegenden rechtlichen Gebrauchswert? Man sollte nach dem Durchgang durch das Bildermuseum der modernen Staatlichkeit meinen: nein. Dennoch ist die Antwort nicht ganz so einfach.<sup>64</sup> Nach wie vor scheiden sich am Staat – genauer: an seinem Begriff – die Geister. Am Staat brechen sich die Diskurse, die sich mit den Schwierigkeiten seiner Diagnose plagen, um dann mutig oder verhalten vom Befund zur Therapie voranzuschreiten, soweit eine solche sich nicht umständehalber erübrigt.

Wo sich ein staatsapokalyptischer Ton vernehmen lässt, kommt Heilung nicht in Betracht. Die Botschaft heißt: Rückzug, Verfall, Niedergang, Untergang oder Absterben des Staates.<sup>65</sup> Als »withering away« beschrieben Marx und Engels den gleichen Befund sehr viel lyrischer im englischen Originalton. Als heutige Symptome der schleichenden Krankheit des Staates zum Tode werden die Globalisierung und Europäisierung (hier), die Regionalisierung oder Transnationalisierung (anderswo) sowie im Inneren die noch schwieriger analytisch fassbaren Prozesse der Individualisierung und Pluralisierung diagnostiziert. Wenngleich uneinheitlich in der Definition, sind sich die Nekrologen hinsichtlich der Globalisierung mehr oder weniger einig: Diese lässt den kontrollierenden und steuernden Zugriff des hoheitlichen Staates auf Währung und Finanzströme, Warenproduktion und -verkehr weitgehend ins Leere laufen. Grenzüberschreitende Probleme, wie insbesondere militärische Sicherheit, Umweltverschmutzung, Klimapolitik, organisierte Kriminalität und Terrorismus, tun ein Übriges, um die staatliche Souveränität, gewiss ihr überkommenes Verständnis, zu Grabe zu tragen.<sup>66</sup> Und mit dieser den Staat klassisch-moderner Prägung. Im Rausch des selbsterzeugten »Neospenglerismus«<sup>67</sup> beschwören Jünger am Grabe des souveränen (National-)Staates, wie auch einige seiner Kritiker, zugleich das »Ende der Demokratie« und besiegeln mit dem »Abschied von der Heimat«<sup>68</sup> unser kollektives Vertreibungsschicksal. Nachgerade

64 Die folgenden Überlegungen wurden insbesondere provoziert von CHRISTOPH MÖLLERS, *Staat als Argument*, München 2000, an die dessen Studie *Der vermisste Leviathan. Staatstheorie in der Bundesrepublik*, Frankfurt a. M. 2008, anschließt, und von PEER ZUMBANSEN, *Ordnungsmuster im Wohlfahrtsstaat. Lernerfahrungen zwischen Staat, Gesellschaft und Vertrag*, Baden-Baden 2000.

65 Aus der kaum noch zu überschauenden Untergangs- und Staatsskepsisliteratur siehe nur ALBROW, *Abschied* (Fn. 12); JOSEPH A. CAMILLERI, JIM FALK, *The End of Sovereignty*, Aldershot 1992; SABINO CASSESE, *The Rise and Decline of the Notion of the State*, in: *International Political Science Review* 7 (1986) 120 ff.; VAN CREFELD, *Aufstieg* (Fn. 12); SUSAN STRANGE, *The Retreat of*

*the State*, Cambridge 1996; PETER SALADIN, *Wozu noch Staaten?*, Bern und München 1995; MICHAEL STOLLEIS, *Was kommt nach dem souveränen Nationalstaat? Und was kann die Rechtsgeschichte dazu sagen?*, in: *European and International Regulation and the Nation State*, hg. von ADRIENNE HÉRÉTIER u. a., Baden-Baden 2004, 17 ff.

66 DENNINGER, *Vom Ende* (Fn. 12); vgl. auch SALADIN, *Wozu noch Staaten?* (Fn. 65).

67 ULRICH BECK, *Was ist Globalisierung?*, Oldenburg 1998, 183.

68 JEAN MARIE GUÉHENNO, *Das Ende der Demokratie*, München und Zürich 1995; vgl. auch ALBROW, *Abschied* (Fn. 12).

ironisch muten demgegenüber sporadische Reminiszenzen an den »Leviathan« an.<sup>69</sup>

Gemessener im Gestus treten Teilnehmer eines empirisch informierten, historischen Staatsdiskurses auf den Plan. In kluger Distanz zu Verfallsvisionen und Leichenreden nehmen sie den Nationalstaat – angesichts seiner verhältnismäßig kurzen Lebensdauer – als Übergangsphänomen wahr. Kein Grund zur Aufregung also. Wenn der Staat des 19. und 20. Jahrhunderts seine Gestalt, Zwecke und Handlungsformen verändert oder vielleicht sogar seinen Geist als Willenszentrum aufgibt, legt die historisierende Perspektive – statt Trauer – Arbeit nahe. Nämlich die Geschichte der Staatsgewalt oder der Staatsverständnisse<sup>70</sup> zu schreiben, dem Wandel der Staatlichkeit<sup>71</sup> und ihrer Ordnungsmuster nachzugehen, die der postindustriellen, im Innern radikal pluralisierten Gesellschaft angemessen sind.

Auf diesem Wege begegnen uns die Systemtheoretiker. Im Modus des (Selbst-)Beobachtens theoretisierend, haben sie den Staat, genauer den Rechtsstaat, längst in zwei verschiedene, »je für sich operativ geschlossene Systeme« – Recht und Politik – umgewidmet und diesen mit ihren je verschiedenen Funktionen, Codierungen und codeabhängigen Programmen zugewiesen.<sup>72</sup> Nicht ohne über »strukturelle Kopplungen« und Interferenzen Verbindungshintertüren offen zu halten. Im Reich der Kontingenz können zwanglos, nüchtern und ohne Kassandrarupe sowohl Alternativen zur nationalstaatlichen Architektur des Politischen als auch der Rechtspluralismus<sup>73</sup> als Alternative zur Einheitsvorstellung von staatlichem Recht und Rechtsstaat modelliert und immer wieder neue Paradoxien ausgeheckt werden.<sup>74</sup> Wo ehemals das Bild der Einheit war, regieren, wenn wir der Systemtheorie glauben dürfen, fernab von der Logik der Verkörperung Vorstellungen von »Gesellschaft ohne Spitze und Zentrum«, gar von »polyzentrischen Netzwerken«. <sup>75</sup> Nicht recht in dieses Bild passen die Rufe nach staatlicher Finanzfürsorge, wenn die Banken des funktional differenzierten Systems der Ökonomie versagen.

Abschied nehmen heißt es wiederum bei einer anderen Staatsdiskursgruppe, die mit der Systemtheorie das Bild einer funktional differenzierten System-Welt teilt, diese jedoch ursprünglich und nach dem Vorgang der Souveränitätslehren hierarchisch modellierte. In diesen Modellen fiel dem politischen System die Aufgabe zu, die anderen Subsysteme der Gesellschaft – Recht, Wirtschaft,

69 Etwa *Der Leviathan*, hg. von RÜDIGER VOIGT, Baden-Baden 2000 und zuletzt MÖLLERS, *Der vermisste Leviathan* (Fn. 64).

70 Aus der Reihe »Staatsverständnisse« des Instituts für Staatswissenschaften: *Mythos Staat: Carl Schmitts Staatsverständnis*, hg. von RÜDIGER VOIGT, Baden-Baden 2001.

71 Zu verweisen ist auf die fulminante Produktivität des Bremer Sonderforschungsbereichs »Staatlichkeit im Wandel«, dessen Publikationsreihe von PHILIPP GENSCHER, STEPHAN LEIBFRIED, PATRIZIA NANZ und FRANK NULLMEIER herausgegeben wird.

72 NIKLAS LUHMANN, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1993, 417.

73 GUNTHER TEUBNER, *Globale Bukowina: Zur Emergenz des transnationalen Rechtspluralismus*, in: *Richterzeitung* 15 (1996) 255 ff.

74 Zur Kritik der Paradoxologie: KLAUS GÜNTHER, *Kopf oder Füße? Das Rechtsprojekt der Moderne und seine vermeintlichen Paradoxien*, in: *Summa*. Dieter Simon zum 70. Geburtstag, hg. von RAINER MARIA KIESOW, REGINA OGOREK, SPIROS SIMITIS,

Frankfurt a. M. 2005, 255 ff. und JOCHEN BUNG, *Das Bett des Karneades. Zur Metakritik der Paradoxologie* (unv. Ms. 2008).

75 NIKLAS LUHMANN, *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat*, München 1981, 22 f. und LADEUR, *Der Staat* (Fn. 16). Grundsätzlich zustimmend ZUMBANSEN, *Ordnungsmuster* (Fn. 64) 118 ff.

Wissenschaft etc. – zu steuern. Beim Abschied von der Steuerungsillusion, den das Politikversagen oder, theoretisch anspruchsvoller, die Fragmentierung und Dekonstruktion staatlicher Souveränität in supranationalen Mehr-Ebenen-Systemen oder transnationalen Rechtsregimes ohne Staat<sup>76</sup> unausweichlich macht, halten sich die Protagonisten dieses Diskurses nicht auf. Im wohltemperierten Bad reflexiver Modernisierung weichen die Modelldemiurgen unserer Tage das hierarchische Denken ein und tauchen auf mit vermeintlich »realistischen Utopien«<sup>77</sup>. So entsteigen den Fluten des Globalismus – gleichsam auf dritten Wegen – der »Transnationalstaat«,<sup>78</sup> die »kosmopolitische Demokratie«<sup>79</sup> und allüberall das nicht hinreichend kritisierte »good governance«. Diese fungieren als postrevolutionäre Lösungen für das »Regieren jenseits des Nationalstaates«.<sup>80</sup>

Wo ehemals Staats-Personen und Staatsmacht, Interessen und Schrecken herrschten und sich eines Angst einflößenden und Gehorsam erheischenden Bilderprogramms bedienten, breiten neuere Lehren nunmehr den weichen Teppich der Kooperation aus. Extern als transnationale Kooperation, intern als kooperativer Staat oder kooperativer Rechtsstaat.<sup>81</sup> An die Stelle der einsam-existenziellen Entscheidung, die Carl Schmitt herbeischwärmte als Inbegriff der Machtvollkommenheit des (Staats-)Subjekts, sollen nunmehr kontextsensible Verhandlungen und Vermittlungen, ad hoc »deals«, Informalisierungen, situative Absprachen und Mediationen treten. Der Staat als informeller und/oder kooperativer (Rechts-)Staat ist nicht mehr, was er einst zu sein schien. Auf »Staatlichkeit im Wandel« – auch den Wandel von Rechtsstaatlichkeit – haben wir uns einzustellen,<sup>82</sup> wenngleich die aktuelle Finanzkrise, wenigstens vorübergehend, eher den keynesianischen Interventionsstaat reanimiert.

## 6. Der schwindende Gebrauchswert des Staatsbegriffs

Nach diesem arg verkürzten Rundgang durch die zeitgenössische Begriffswelt des Staates lassen wir nun apokalyptische Visionen und großtheoretische Schlachtengemälde hinter uns und nähern uns einer Abteilung, die ein wenig abseits liegt: Hier wird noch immer der Gebrauchswert des Staates bejaht – in »inniger Verbundenheit« mit der Vergangenheit<sup>83</sup> und fern vom theoretischen Schlachtenlärm unserer Zeit. Im Geiste einer moribunden

(»Der kooperationsoffene Verfassungsstaat«), Die Zukunft des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung, in: Archiv des Völkerrechts 37 (1999) 253 ff.

76 Global Law Without A State, hg. von GUNTHER TEUBNER, Aldershot 1997.

77 ULRICH BECK, ANTHONY GIDDENS, SCOTT LASH, Reflexive Modernisierung: Eine Kontroverse, Frankfurt a. M. 1996.

78 Zur Einführung: BECK, Globalisierung (Fn. 67) 183 ff.

79 DAVID HELD, Democracy and the Global Order, Cambridge 1995, 271 ff.

80 MICHAEL ZÜRN, Regieren jenseits des Nationalstaates, Frankfurt a. M. 2005; ULRICH BRAND u. a., Global Governance, Münster 2000; Multilevel Governance of Global Environmental Change, hg. von GERD WINTER, Cambridge 2006.

81 BECK, Globalisierung (Fn. 67) 218 ff.; Der kooperative Staat, hg. von RÜDIGER VOIGT, Baden-Baden 1995; STEPHAN HOBE

82 Aus der Produktion des erwähnten Sonderforschungsbereichs sei nur hingewiesen auf: Transformationen des Staates?, hg. von STEPHAN LEIBFRIED, MICHAEL ZÜRN, Frankfurt a. M. 2006; Zerfasert der Nationalstaat? (Fn. 14).

83 MÖLLERS, Staat (Fn. 64) Vorwort; vgl. auch DERS., Der vermisste Leviathan (Fn. 64). Dagegen bringt ZUMBANSEN, Ordnungsmuster (Fn. 64) 118, »die auf die Gegenwart gerichtete, rückwärts blickende und für die Zukunft denkende Rechtswissenschaft« in Anschlag.

Allgemeinen Staatslehre geht es allerdings um den Gebrauchswert des Staates nicht im Großen und Ganzen, sondern für die Dogmatik des Staatsrechts. Gemeint ist der vor jeder normativen Verfassung liegende Staat, wohl nicht: der Rechtsstaat. Für Kontingenztheoretiker und entschiedene Verfassungstheoretiker ist diese Frage längst ausgestanden. Die Antwort heißt: Nein, es gibt weder ein steuerndes Zentrum Staat noch eine unverfasste Staatlichkeit. Mit dem einsilbigen Staat, einst als juristische Person, Willenszentrum oder Staatspersönlichkeit in die vom Monarchen hinterlassene Leerstelle eingedacht, ist heute kein Staat mehr zu machen.

Freilich, Etatisten und Anhänger einer Staatslehre, die diese Disziplin als eine vornehmlich dogmatische begreifen, trauen dem Staatsbegriff – nachgerade theorie-antizyklisch – für konkrete staatsrechtliche Problemlösungen noch immer wesentliche Leistungen zu. Gegen dieses Zutrauen richtet sich Christoph Möllers' Untersuchung »Staat als Argument«. In einem Durchgang durch die Dogmengeschichte, entlang den Linien der Allgemeinen Staatslehren von Georg Jellinek über Hans Kelsen bis zu Hermann Heller und Rudolf Smend, verfolgt er die »systematischen Spuren«, die die Werke der genannten Staatsrechtslehrer in der Theorie und Praxis des Staatsrechts unter dem Grundgesetz hinterlassen konnten. Ein beherztes Unterfangen, das angesichts der staats-theoretischen Enthaltsamkeit – oder in der Sprache der Nekrologen: des Niedergangs der Allgemeinen Staatslehre nach 1945 – und der Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die große Koalition von Verfassungsrechtswissenschaft und Verwaltungsrechtswissenschaft<sup>84</sup> keinen überraschenden Ertrag verspricht.

Ist der einsilbige Staat noch ein rechtliches Argument oder nicht? Bei Hobbes stand die positive Antwort außer Frage. Auch in der von ihm inspirierten Staatslehre erhebt sich gegen die argumentative Wucht des Staatsbegriffs im methodisch-dogmatischen Kontext kein ernst zu nehmender Zweifel. Nach Möllers' Studie, die sich mit der heutigen Befindlichkeit des Staates befasst, liegen die Dinge komplizierter. Was prima facie, nämlich auf Grund der Frage- und Themenstellung, als Analyse im Geiste des spezifisch deutschen Etatismus erscheinen könnte, erweist sich bei sorgfältiger Lektüre als Beitrag zur antietatistischen Ernüchterungsliteratur. Die harmlos-marginale Frage nach der Bedeutung des Staatsbegriffs für die Dogmatik des Staatsrechts entfaltet im Zuge ihrer detaillierten Beantwortung eine nachgerade subversive Wirkung.

84 Ähnlich die These von BERNHARD SCHLINK, Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit, in: *Der Staat* 28 (1989) 161 ff., 163. Dazu auch VESTING, Staatsrechtslehre (Fn. 13) 41 ff. Zur Rolle der Verwaltungsrechtswissenschaft grundlegend die von WOLFGANG HOFFMANN-RIEM und EBERHARD SCHMIDT-ASSMANN herausgegebene Reihe Schriften zur Reform

des Allgemeinen Verwaltungsrechts, insbes.: *Verwaltungsorganisationsrecht als Steuerungsressource*, Baden-Baden 1997 und GUNNAR FOLKE SCHUPPERT, *Verwaltungsrechtswissenschaft als Steuerungswissenschaft*, in: *Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts – Grundfragen*, hg. von WOLFGANG HOFFMANN-RIEM und EBERHARD SCHMIDT-ASSMANN, Baden-Baden 1993, 65.

Auf den ultimativen Schock – den äußerst bescheidenen Gebrauchswert vom (einsilbigen) Staat als Rechtsbegriff<sup>85</sup> – bereitet der Autor allerdings behutsam vor, indem er der staatsgeneigten Leserschaft die bittere Medizin der Ernüchterung in homöopathischen Dosen verabreicht, sie dabei zugleich mit apokalyptischen Drohungen, systemtheoretischen Zumutungen oder aufklärerischer Rhetorik, von punktuellen, eher distanzierten Annäherungen abgesehen, verschont.

Liest man nur Fazit um Fazit, dann ergibt sich eine beachtliche Negativbilanz: Die überlieferte Behandlung staatlicher Einheit scheint keinen großen staatsrechtlichen oder staatsrechtlichen Beschreibungswert zu entfalten; für die staatsrechtliche Dogmatik ist sie ohne weiteres entbehrlich. Ähnliches gilt für das staatliche Gewaltmonopol als Rechtsbegriff. Auf eine allgemeine Lehre vom Staat als Verfassungsvoraussetzung kann ebenfalls verzichtet werden. Wiederum gleiches trifft auf die Kategorie staatlicher Letztverantwortung zu. Materielle Kriterien von Staatlichkeit finden vor den Augen des Autors zu Recht keine Gnade, da ihnen sowohl der »Anknüpfungspunkt im Grundgesetz« als auch die »Deutlichkeit« fehlen. Den Rückgriff auf eine Allgemeine Staatslehre, lernen wir, möge man sich besser ersparen, da »normatives Niemandsland« drohe. Auch im Hinblick auf die Europäische Union lasse sich – anders als das Bundesverfassungsgericht zum Maastricht-Vertrag<sup>86</sup> ausführt – ein aus dem Grundgesetz herleitbares Gebot, die souveräne Staatlichkeit zu erhalten, nicht begründen. Im Problemzusammenhang der europäischen Integration sei der Staatsbegriff für einen verfassungsrechtlichen Begründungsschritt daher wenig empfehlenswert. In den Schlussbetrachtungen fügt Möllers fast entschuldigend hinzu, der Staatsbegriff schein »demnach ... kein privilegiertes Mittel zu sein, um Erkenntnisse anderer Wissenschaften für das Staatsrecht aufzubereiten«. Kann man es höflicher formulieren?

In der Tat: Weder die Jellineksche noch die nachfolgende Weimarer und bundesrepublikanischen Staatslehre war in der Lage, den »begrifflichen Zerfall des Objekts Staat«<sup>87</sup> aufzuhalten. Man darf folgern: In einem möglichst kritisch betrachteten Globalisierungsszenario, auch bei der Suche nach postindustrialistischen oder postnationalen Ordnungsmustern, haben der einsilbige Staat und mit ihm eine Neuauflage der Allgemeinen Staatslehre keinen Platz. Den »Staat« verdrängt haben Komposita wie Bundes-

85 MÖLLERS, Staat (Fn. 64) insbes. 405, 416 und 418 ff.

86 BVerfGE 89, 155 (Maastricht).

87 MICHAEL STOLLEIS, Staatsrechtslehre und Politik, Heidelberg 1996, 20; VESTING, Staatsrechtslehre (Fn. 13).

staat, Rechtsstaat, Sozialstaat, Parteienstaat und Verfassungsstaat. Staatstheorie, will sie auf der Höhe der Zeit bleiben, hat sich also den Herausforderungen der Demokratisierung, Europäisierung, Transnationalisierung, Pluralisierung und Konstitutionalisierung zu stellen.

An die Stelle der Einheitstheorie *des* Staates tritt der Pluralismus von Demokratie- und Bundesstaatstheorien, Theorien der europäischen Integration und der Transnationalisierung von politischer Verantwortung, Verfassungstheorien und eben auch die theoretische Aufarbeitung des Rechtsstaats. Damit sind alle der Logik der Verkörperung folgenden Vorstellungen vom Staat als »body politic«, Organismus, juristischer Person, Willenszentrum oder Subjektivität ebenso wie mechanistische Bilder vom Staat als Maschine auch in der staatsrechtlichen Dogmatik endlich Geschichte.

**Günter Frankenberg**